

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 53	Ausgegeben in Lüdenscheid am 02.12.2020	Jahrgang 2020
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
30.11.2020	Bezirksregierung Köln	Flurbereinigung Marienheide Teilgebiet B 1. Ergänzungsanordnung	1496
26.11.2020	Gemeinde Herscheid	Tagesordnung einer Sitzung des Wahlprüfungsausschusses am 07.12.2020	1498
26.11.2020	Gemeinde Herscheid	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 07.12.2020	1498
01.12.2020	Stadt Iserlohn	Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen	1499
24.11.2020	Gemeinde Schalksmühle	7. Satzung vom 24.11.2020 zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schalksmühle im Märkischen Kreis vom 19.11.2004	1499
26.11.2020	Stadt Plettenberg	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 08.12.2020	1500
30.11.2020	Stadt Kierspe für die Bezirksregierung Köln	Flurbereinigung Marienheide, Teil B, 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung	1501
19.11.2020	Stadt Kierspe	Tagesordnung einer Sitzung des Wahlprüfungsausschusses am 09.12.2020	1503
27.11.2020	Stadt Iserlohn	Tagesordnung einer Sitzung des Wahlprüfungsausschusses am 09.12.2020	1504
30.11.2020	Gemeinde Schalksmühle	Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2021	1504
26.11.2020	Stadt Menden (Sauerland)	Bekanntmachung der Mitglieder des Wahlausschusses	1505
27.11.2020	Stadt Menden (Sauerland)	Satzung vom 24.11.2020 über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 233 „Wälkesberg“	1505
30.11.2020	Märkischer Kreis	Tagesordnung einer Sitzung des Kreistages am 10.12.2020	1510



Flurbereinigung Marienheide Teilgebiet B
Az.: – 33.41 – 18741 –

**1. Ergänzungsanordnung
zur vorläufigen Besitzeinweisung**

In der Flurbereinigung Marienheide TG B regelt die vorläufige Besitzeinweisung vom 16.08.2019 mit den Überleitungsbestimmungen vom 01.08.2019 den Übergang von Besitz und Nutzung von den Einlageflächen auf die damals geplanten Abfindungsflächen. Zwischenzeitlich wurde der 2. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan fortgeschrieben und die hierdurch geplanten Abfindungsänderungen und Festsetzungen wurden mit der Vorlage des Flurbereinigungsplanes bekanntgegeben.

Im Flurbereinigungsverfahren Marienheide TG B 33.41 -18 74 1- wird hiermit die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung für sämtliche Änderungen der geplanten Abfindungen durch den 2. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan angeordnet [§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)].

Die mit Datum vom 01.08.2019 erlassenen Überleitungsbestimmungen bleiben unverändert.

1. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, gehen der Besitz, die Verwaltung und Nutzung für die von den geänderten Abfindungen betroffenen Grundstücke, unabhängig von den in den Überleitungsbestimmungen vom 01.08.2019 bestimmten Zeitpunkten, mit Datum vom **01.02.2021** auf die Zuteilungsempfänger über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu den gleichen Zeitpunkten. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere eigentumsrechtliche, bleiben unverändert.
2. Innerhalb von drei Monaten, vom ersten Tag der Bekanntgabe dieser Besitzeinweisung an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln folgende Festsetzungen beantragt werden:
 - a) angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 S. 2 FlurbG),

- b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
- c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschweris der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 2a) und 2b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 2c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

Für die durch den Nachtrag 2 betroffenen neuen Grundstücke sind die Grenzen in die Örtlichkeit übertragen worden. Die neue Feldeinteilung wurde den betroffenen Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens Marienheide TG B in Verbindung mit der Bekanntgabe des 2. Nachtrages zum Flurbereinigungsplan in den Offenlegungsterminen in der Zeit vom 24.11.2020 bis 26.11.2020, im MGV Sängenheim Linge e. V. Talsperrenstr. 14, 51709 Marienheide – Linge offengelegt und erläutert und auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengelassene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

Gründe

Der Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 65 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, um die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand durchzuführen.

Aufgrund von planungsbedingten Änderungen und damit einhergehend veränderten Grundstücken, sind Anpassungen im Flurbereinigungsplan notwendig geworden. Dies dient dem Interesse der Beteiligten und dem öffentlichen Interesse, dass eine zügige und ordnungsgemäße Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens erreicht und die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird.

Die Voraussetzungen zum Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert vorliegen und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten feststeht.

Die von der Änderung betroffenen Teilnehmer haben mit der Vorlage des 2. Nachtrages zum Flurbereinigungsplan einen Nachweis über die neue Feldeinteilung erhalten.

Im Rahmen der Vorlage des 2. Nachtrages zum Flurbereinigungsplan lagen die Nachweise für die Betroffenen offen und wurden ihnen erläutert. Die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten auf Wunsch an Ort und Stelle angezeigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzzeiweisung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO– in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Es liegen auch die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Besitzzeiweisung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO vor.

Nach dieser Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse von Beteiligten liegt. Die bereits oben dargelegten Gründe einer 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzregelung rechtfertigen zugleich den Sofortvollzug. Insbesondere liegt es im öffentlichen Interesse, dass eine zügige und ordnungsgemäße Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens erreicht und die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Der tatsächliche Besitzübergang lässt sich durch die ineinandergreifenden Besitzregelungen des Flurbereinigungsplanes nur gleichzeitig für alle Beteiligten des Verfahrens gemeinsam durchführen. Diese allgemeinen Vollzugsinteressen überwiegen das Interesse von Klägern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen möglicherweise erhobenen Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Personen versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit gültigen Fassung.

Hinweise:

- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Cron
Regierungsvermessungsdirektor

Den Inhalt der o. a. Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html veröffentlicht.

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren finden Sie unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Am **Montag, dem 7. Dezember 2020, 16.30 Uhr**, findet im Konferenzraum des Rathauses Herscheid eine Sitzung des Wahlprüfungsausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

1. Bestellung eines/r Schriftführers/in
2. Vorprüfung der Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und der Wahl des Rates der Gemeinde Herscheid am 13.09.2020
3. Verschiedenes

Herscheid, 26.11.2020

Die Wahlleiterin
Plate – Ernst



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

**zur 2. Sitzung des Rates der
Gemeinde Herscheid
am Montag, 07.12.2020, 17:00 Uhr
im Bürgersaal des Rathauses Herscheid**

Aufgrund der Ausbreitung von COVID-19 gilt neben den einzuhaltenden allgemeinen Präventionsmaßnahmen eine Kapazitätsbeschränkung für und Registrierung von Besucherinnen und Besuchern. Personen mit Krankheitssymptomen haben der Sitzung fernzubleiben.

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht über die Durchführung der gefassten Beschlüsse
3. Vorprüfung/Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und der Wahl des Rates der Gemeinde Herscheid vom 13.09.2020

4. Stadtwasserbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR)
 - a) Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Klärschlammgebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Gemeinde Herscheid
 - b) Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Herscheid über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Klärschlammgebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse
 - c) Abwassergebühren für das Jahr 2021
5. Abfallentsorgungsgebühren
 - a) Beratung der Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren 2021
 - b) Beratung des Entwurfes der 14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
6. Bekanntgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
7. Bekanntgaben und Anfragen
8. Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Bericht über die Durchführung der gefassten Beschlüsse
2. Bekanntgaben und Anfragen
3. Aufhebung der Schweigepflicht für in nichtöffentlicher Sitzung behandelte Angelegenheiten

Herscheid, 26.11.2020

Der Bürgermeister
Schmalenbach

Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen

Die Stadtkasse Iserlohn erinnert an die rechtzeitige Zahlung der im Monat Dezember 2020 fälligen, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und mahnt die Zahlung der in der Vergangenheit fällig gewordenen, bislang nicht gezahlten, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) an.

Bitte überweisen Sie nur auf das Konto der Stadtkasse Iserlohn

IBAN: DE84 4455 0045 0000 0004 06
BIC: WELADED1IS2

und geben Sie **unbedingt das betreffende Kassenzeichen** an.

Das Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem Bescheid, der Ihre Zahlungspflicht begründet. Bitte überweisen Sie mehrere fällige Beträge nach Möglichkeit einzeln und geben sie das jeweilige Kassenzeichen an.

Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist zur beidseitigen Arbeitserleichterung jederzeit möglich.

Stadt Iserlohn, 1. Dezember 2020

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Michael Wojtek
I. Beigeordneter

Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

I.

7. Satzung vom 24.11.2020 zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schalksmühle im Märkischen Kreis vom 19.11.2004

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW 2020 S. 916 ff), hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle am 16.11.2020 mit der Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schalksmühle beschlossen:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 19.11.2004 in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 31.03.2017 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 9 Abs. 1 S. 2 und § 9 Abs. 2 Satz 3 erhalten jeweils folgende Fassungen:

Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 16 Sitzungen im Jahr beschränkt.

§ 9 Abs. 3 Buchst. g) erhält folgende Fassung:

Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW erhalten, werden gemäß § 46 Absatz 2 Satz 2 GO NRW folgende Ausschüsse ausgenommen:

Vergabeausschuss
Rechnungsprüfungsausschuss
Betriebsausschuss

Die zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzenden im Bau- und Planungsausschuss, im Ausschuss für Kinder, Jugend und Schule, im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und Umwelt sowie im Ausschuss für Kultur und Sport wird als Sitzungsgeld gewährt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 24.11.2020 Der Bürgermeister
gez. Schönenberg



Stadt Plettenberg Plettenberg, 26.11.2020
Der Bürgermeister

Einladung zu einer Sitzung des Rates am Dienstag, 08.12.2020 um 17:00 Uhr in der Schützenhalle der PSG, Im Wieden 1, 58840 Plettenberg

Wichtige Hinweise zum Schutz vor dem
Corona-Virus:

Fragen für die Einwohnerfragestunde können auch vorab schriftlich eingereicht werden, diese werden dann in der Sitzung beantwortet.
Besucherinnen und Besucher sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Politik werden aufgefordert, im Sitzungsraum einen Mund-Nase-Schutz zu tragen, der nur zu Wortmeldungen entfernt werden darf.
Weiterhin werden die Besucherinnen und Besucher gebeten, sich in die Teilnehmerlisten einzutragen.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- Punkt 1: Einwohnerfragestunde
Punkt 2: Aktueller Finanzbericht
Punkt 3: Sachstand zur Innenstadtsanierung
Punkt 4: Feststellung der Gültigkeit der Wahlen des Bürgermeisters und des Rates der Stadt Plettenberg am 13.09.2020
Punkt 5: Bebauungsplan Nr. 601.3 „Am Kirchlöh“, 3. Änderung
hier: Aufstellungsbeschluss
Punkt 6: Neuaufstellung Bebauungsplan Nr. 102 „Alter Weg“
hier: Aufstellungsbeschluss
Punkt 7: Umsetzung des ISEK Innenstadt Plettenberg;
hier: Beschluss über die geänderten Richtlinien des Modernisierungs- und Instandsetzungsprogramms
Punkt 8: Bebauungsplan Nr. 412 Osterloh-West II
hier: Aufstellungsbeschluss; Aufhebung des Beschlusses vom 05.07.2005
Punkt 9: 22. Änderung der Gebührensatzung für den Krankentransport und Rettungsdienst der Stadt Plettenberg vom 18.01.1984 - Änderung der Gebühren für RTW- / KTW-Fahrten
Punkt 10: Neue Verkehrsregelung im Innenstadtkern im Zuge des Innenstadtausbau
Punkt 11: Wirtschaftsplan 2021 Stadtwerke Plettenberg GmbH
Punkt 12: Wirtschaftsplan 2021 AquaMagis Plettenberg GmbH
Punkt 13: Wirtschaftsplan 2021 der Plettenberger KulTour GmbH
Punkt 14: Wirtschaftsplan 2021 der Elementerra GmbH
Punkt 15: Wirtschaftsplan 2021 der MEHR - märkische energie und mehr GmbH
Punkt 16: Entwurf des städtischen Jahresabschlusses 2018
Punkt 17: Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe im Produkt 36.365.001
Punkt 18: Vorabausschüttung der Stadtwerke Plettenberg GmbH
Punkt 19: Personalentwicklungskonzept
Punkt 20: Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Plettenberg
Punkt 21: 6. Änderung der Hauptsatzung
Punkt 22: Dienstanweisung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 Abs. 1 KomHVO
Punkt 23: Ausschuss- und Gremienbesetzung
Punkt 24: Vorschläge der Sitzungstermine für das Jahr 2021 und das 1. Halbjahr 2022
Punkt 25: Sporthaus Oestertal - Beantragung einer Zuwendung für bauliche Maßnahmen
Punkt 26: Anregung nach § 24 GO NRW;
hier: Antrag des Kulturkreises Plettenberg auf Kostensenkung in städtischen Einrichtungen während der Corona-Krise

- Punkt 27: Aufstellung eines Klimaschutzkonzeptes für die Stadt Plettenberg hier: Beschlussfassung
- Punkt 28: Antrag der FDP zu Fahrradunterständen
- Punkt 29: Antrag von Ratsherrn Meister zur fehlenden Beleuchtung des Rad- und Fußwegs "Verlängerung Schleusinger Straße"
- Punkt 30: Anfragen und Bekanntmachungen
- Punkt 30.1: Anfrage von Ratsherrn Paulus zur Verkehrssituation an der Herscheider Straße
- Punkt 31: Verschiedenes
- II. Nichtöffentlicher Teil**
- Punkt 32: Beförderung von Beamten
- Punkt 33.1: Auftragsvergabe
- Punkt 33.2: Auftragsvergabe
- Punkt 34: Beteiligungsangelegenheit
- Punkt 35: Organleihe
- Punkt 36: Grundstücksverkauf
- Punkt 37: Grundstücksankauf
- Punkt 38: Grundstücksangelegenheit
- Punkt 39: Anfragen und Bekanntmachungen
- Punkt 40: Verschiedenes
- Punkt 41: Veröffentlichungen

gez. Schulte



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kierspe für die Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung Köln 50667 Köln,
 Dezernat 33 30. November 2020
 -Ländliche Entwicklung, Zeughausstraße 2-10
 Bodenordnung- Telefon:
 0221 / 147 - 2033

Flurbereinigung Marienheide Teilgebiet B Az.: – 33.41 – 18741 –

1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung

In der Flurbereinigung Marienheide TG B regelt die vorläufige Besitzeinweisung vom 16.08.2019 mit den Überleitungsbestimmungen vom 01.08.2019 den Übergang von Besitz und Nutzung von den Einlageflächen auf die damals geplanten Abfindungsflächen. Zwischenzeitlich wurde der 2. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan fortgeschrieben und die hierdurch geplanten Abfindungsänderungen und Festsetzungen wurden mit der Vorlage des Flurbereinigungsplanes bekanntgegeben.

Im Flurbereinigungsverfahren Marienheide TG B 33.41 -18 74 1- wird hiermit die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung für sämtliche Änderungen der geplanten Abfindungen durch den 2. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan angeordnet (§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)].

Die mit Datum vom 01.08.2019 erlassenen Überleitungsbestimmungen bleiben unverändert.

1. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, gehen der Besitz, die Verwaltung und Nutzung für die von den geänderten Abfindungen betroffenen Grundstücke, unabhängig von den in den Überleitungsbestimmungen vom 01.08.2019 bestimmten Zeitpunkten, mit Datum vom **01.02.2021** auf die Zuteilungsempfänger über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu den gleichen Zeitpunkten. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere eigentumsrechtliche, bleiben unverändert.
2. Innerhalb von drei Monaten, vom ersten Tag der Bekanntgabe dieser Besitzeinweisung an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln folgende Festsetzungen beantragt werden:
 - a) angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 S. 2 FlurbG),
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 2a) und 2b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 2c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

Für die durch den Nachtrag 2 betroffenen neuen Grundstücke sind die Grenzen in die Örtlichkeit übertragen worden. Die neue Feldeinteilung wurde den betroffenen Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens Marienheide TG B in Verbindung mit der Bekanntgabe des 2. Nachtrages zum Flurbereinigungsplan in den Offenlegungsterminen in der Zeit vom 24.11.2020 bis 26.11.2020, im MGV Sängenheim Linge e. V. Tal-sperrenstr. 14, 51709 Marienheide – Linge offengelegt und erläutert und auf Antrag in der Öffentlichkeit angezeigt. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengelassene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

Gründe

Der Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 65 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, um die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand durchzuführen.

Aufgrund von planungsbedingten Änderungen und damit einhergehend veränderten Grundstücken, sind Anpassungen im Flurbereinigungsplan notwendig geworden. Dies dient dem Interesse der Beteiligten und dem öffentlichen Interesse, dass eine zügige und ordnungsgemäße Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens erreicht und die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird.

Die Voraussetzungen zum Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert vorliegen und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Einbrachten feststeht.

Die von der Änderung betroffenen Teilnehmer haben mit der Vorlage des 2. Nachtrages zum Flurbereinigungsplan einen Nachweis über die neue Feldeinteilung erhalten.

Im Rahmen der Vorlage des 2. Nachtrages zum Flurbereinigungsplan lagen die Nachweise für die Betroffenen offen und wurden ihnen erläutert. Die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten auf Wunsch an Ort und Stelle angezeigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Es liegen auch die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO vor.

Nach dieser Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse von Beteiligten liegt. Die bereits oben dargelegten Gründe einer 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzregelung rechtfertigen zugleich den Sofortvollzug.

Insbesondere liegt es im öffentlichen Interesse, dass eine zügige und ordnungsgemäße Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens erreicht und die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Der tatsächliche Besitzübergang lässt sich durch die ineinandergreifenden Besitzregelungen des Flurbereinigungsplanes nur gleichzeitig für alle Beteiligten des Verfahrens gemeinsam durchführen. Diese allgemeinen Vollzugsinteressen überwiegen das Interesse von Klägern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen möglicherweise erhobenen Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Personen versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit gültigen Fassung.

Hinweise:

- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Cron

Regierungsvermessungsdirektor

Den Inhalt der o. a. Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html veröffentlicht.

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren finden Sie unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Kierspe, 30.11.2020

Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



Bekanntmachung

zur 1. Sitzung des Wahlprüfungsausschusses

Am 09.12.2020, 17:00 Uhr, findet im Ratssaal der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe, die 1. Sitzung des Wahlprüfungsausschusses der Stadt Kierspe statt.

Tagesordnung:

1. Öffentlicher Teil

- 1.1. Erste Stunde der Öffentlichkeit/Einwohnerfragestunde
- 1.2. Bestellung einer Schriftführerin und 24/11 ihrer Stellvertreterin
- 1.3. Wahl des Bürgermeisters und des Rates am 13.09.2020; Feststellung der Gültigkeit der Wahl 25/11
- 1.4. Mitteilungen
- 1.5. Anfragen
- 1.6. Zweite Stunde der Öffentlichkeit/Einwohnerfragestunde

Kierspe, 19.11.2020

Holger Scheel
Vorsitzender

Die Sitzung des Wahlprüfungsausschusses ist öffentlich. Zu der Sitzung hat Jedermann Zutritt.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Amtliche Bekanntmachung

**Sitzung des Wahlprüfungsausschusses der
Stadt Iserlohn am 09.12.2020**

Die öffentliche Sitzung des Wahlprüfungsausschusses der Stadt Iserlohn findet statt am
Mittwoch, 09.12.2020, 17 Uhr, im Raum U 163a,
Rathaus I, Schillerplatz 7, 58634 Iserlohn.

Die Tagesordnung beinhaltet:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Bestellung der Schriftführung für den Wahlprüfungsausschuss
3. Wahl des Rates der Stadt Iserlohn am 13.09.2020
 - A) Vorprüfung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl des Rates der Stadt Iserlohn
 - B) Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Rates der Stadt Iserlohn
- Wahl des Integrationsrates der Stadt Iserlohn am 13.09.2020
 - A) Vorprüfung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates der Stadt Iserlohn
 - B) Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates der Stadt Iserlohn
4. Wahlen zum Bürgermeisteramt am 13.09.2020 und 27.09.2020
 - A) Vorprüfung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Iserlohn
 - B) Beschluss über die Gültigkeit der Wahl zum Bürgermeister der Stadt Iserlohn
5. Beantwortung von Anfragen

Die Sitzung des Wahlprüfungsausschusses ist öffentlich. Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Iserlohn, 27.11.2020

Beele
(Vorsitzender)

Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

**Auslegung des Entwurfs der
Haushaltssatzung 2021**

Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 liegt gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW ab 23.12.2020 bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat während der allgemeinen Öffnungszeiten montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus Schalksmühle, Rathausplatz 1, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Einwendungen von Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Gemeinde Schalksmühle – Fachbereich für zentrale Dienste und Finanzen - Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, zu erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde in öffentlicher Sitzung.

Schalksmühle, 30.11.2020

Der Bürgermeister
gez. Schönenberg

- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 19.12.2020 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 233 „Wälkesberg“ der Stadt Menden (Sauerland) in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr nach ihrem Inkrafttreten.

§ 5

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden (Sauerland), den 27.11.2020

In Vertretung

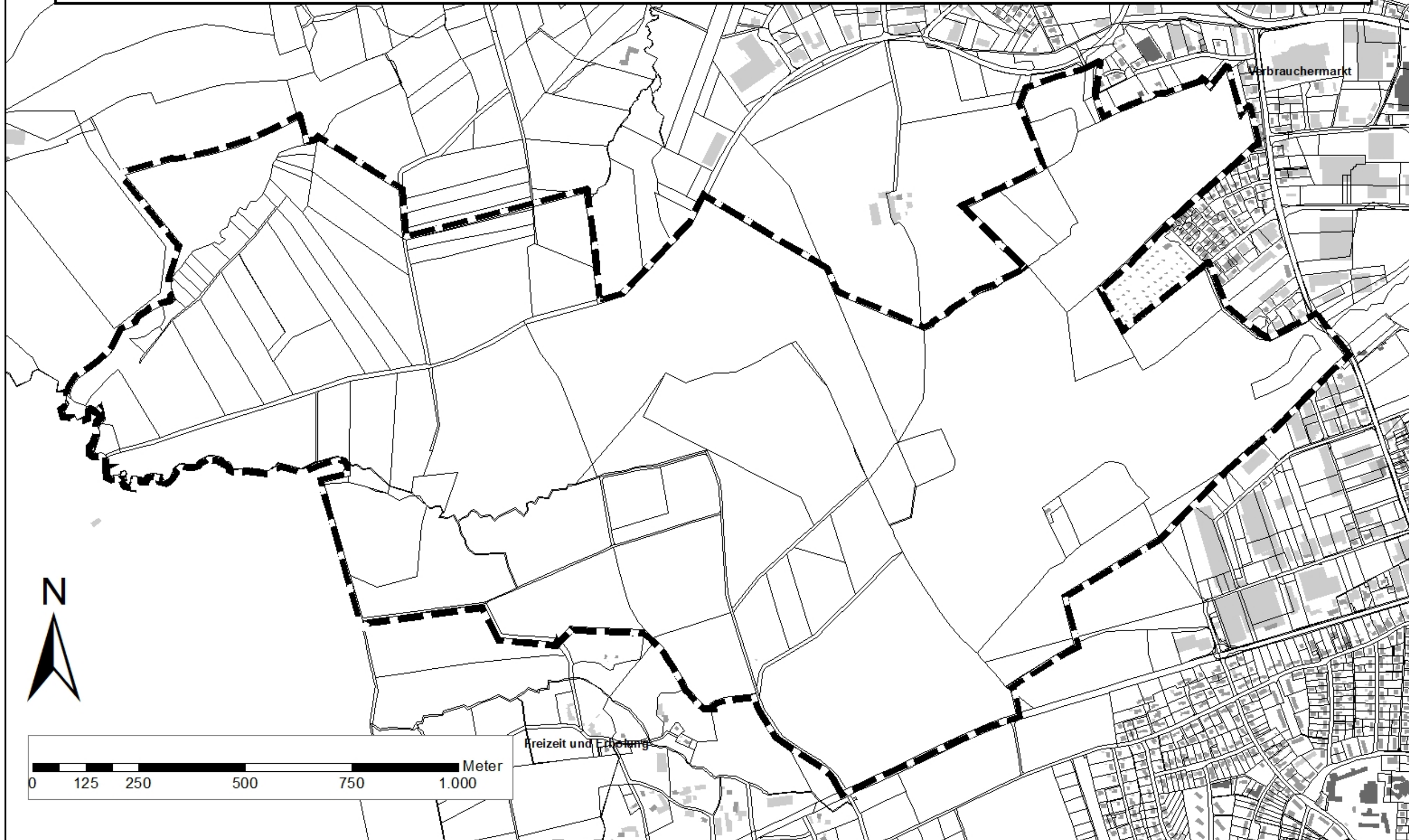
gez. Arlt
(Arlt)
Erster Beigeordneter

Anlagen

- 1 Übersichtsplan zum Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung einer Veränderungssperre für den Bereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 233 „Wälkesberg“ der Stadt Menden (Sauerland)
- 2 Liste der Flurstücke, die von der Satzung über die Verlängerung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 233 „Wälkesberg“ der Stadt Menden betroffen sind

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter www.menden.de - **Aktuelles** - **Bekanntmachungen** veröffentlicht.

**Übersichtsplan zum Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung
einer Veränderungssperre für den Bereich des zur Aufstellung beschlos-
senen Bebauungsplanes Nr. 233 "Wälkesberg"
der Stadt Menden (Sauerland) - Anlage 1**



1507

Anlage 2: Liste der Flurstücke, die von der Satzung über die Verlängerung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 233 „Wälkesberg“ der Stadt Menden (Sauerland) betroffen sind

Gemarkung	Flur	Flurstück		Gemarkung	Flur	Flurstück	
Halingen	10	4	teilweise	Menden	37	98	
Halingen	10	5		Menden	37	99	
Halingen	10	7		Menden	37	110	
Halingen	10	8		Menden	37	122	
Halingen	10	9	teilweise	Menden	37	123	
Halingen	10	24		Menden	37	124	
Halingen	10	25		Menden	37	125	
Halingen	10	37		Menden	37	126	
Halingen	10	65		Menden	37	127	
Halingen	10	66		Menden	37	140	
Halingen	10	71		Menden	39	85	teilweise
Halingen	10	73		Menden	40	1	teilweise
Halingen	10	74		Menden	40	2	
Halingen	10	75		Menden	40	5	
Halingen	10	76		Menden	40	6	
Halingen	10	87		Menden	40	7	
Halingen	10	88		Menden	40	8	
Halingen	10	89		Menden	40	10	
Halingen	10	94		Menden	40	11	
Halingen	10	97		Menden	40	12	
Halingen	10	98		Menden	40	13	
Halingen	10	105		Menden	40	16	
Halingen	10	139		Menden	40	17	
Halingen	10	140		Menden	40	18	teilweise
Halingen	10	141		Menden	40	59	
Halingen	10	142	teilweise	Menden	40	60	
Halingen	10	143	teilweise	Menden	40	73	
Halingen	10	144		Menden	40	74	
Halingen	10	145		Menden	40	96	
Halingen	10	146		Bösperde	4	36	
Halingen	10	147		Bösperde	4	41	
Halingen	10	148	teilweise	Bösperde	4	46	
Halingen	10	149		Bösperde	4	70	
Halingen	10	150		Bösperde	4	71	
Halingen	10	151		Bösperde	4	72	
Halingen	10	152		Bösperde	4	78	
Halingen	10	155		Bösperde	4	150	
Halingen	10	156		Bösperde	4	171	
Halingen	10	157		Bösperde	4	172	teilweise
Halingen	10	158		Bösperde	4	175	teilweise
Halingen	10	160		Bösperde	4	176	teilweise
Halingen	10	161		Bösperde	4	177	teilweise
Halingen	10	162		Bösperde	4	178	
Halingen	10	163		Bösperde	4	179	teilweise
Halingen	10	164		Bösperde	4	180	
Halingen	10	165		Bösperde	4	183	
Halingen	10	166		Bösperde	4	184	
Halingen	10	167		Bösperde	4	267	
Halingen	10	172	teilweise	Bösperde	4	286	teilweise
Halingen	10	173		Bösperde	4	360	teilweise
Halingen	10	174		Bösperde	4	542	teilweise
Halingen	10	175		Bösperde	4	594	

Halingen	10	176		Bösperde	4	595	
Halingen	10	177		Bösperde	4	623	teilweise
Halingen	10	178					
Halingen	10	179					
Halingen	10	183					
Halingen	10	184	teilweise				

Öffentliche Bekanntmachung

einer **Sitzung des Kreistages am Donnerstag den 10.12.2020 um 16:00 Uhr** in der Historischen Schützenhalle Lüdenscheid, Reckenstraße 6, 58511 Lüdenscheid

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
2. Anfragen von Einwohnern
3. Einführung und Verpflichtung von Kreistagsmitgliedern
4. Einführung und Verpflichtung des 1. Stellvertretenden Landrats
5. Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kreisausschusses zu Ehrenbeamten sowie deren Vereidigung
6. Beschluss gem. § 40 Kommunalwahlgesetz über die Gültigkeit der Wahlen der Vertretung des Märkischen Kreises und des Landrates am 13. September 2020, sowie der Stichwahl des Landrates am 27. September 2020; Vorprüfung der gegen die Wahl erhobenen Einsprüche sowie der Gültigkeit der Wahl von Amts wegen
7. Änderung und Aktualisierung der Hauptsatzung des Märkischen Kreises
8. Änderung und Aktualisierung der Geschäftsordnung des Kreistages des Märkischen Kreises
9. Besetzung von Ausschüssen und anderen Gremien;
hier: Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.11.2020 und Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 26.11.2020
10. Ausbau der K 11 n zwischen Balve-Leveringhausen und Hemer-Ihmert von Station 0,200 (K 11) bis L 683 Station 3,400
hier: Bürgeranregung von Herrn Wilfried Bracht, Altena, vom 06.08.2020
11. Haushalt 2021;
Einbringung des Entwurfs
12. Jahresabschluss 2019;
hier: Zuleitung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2019 gemäß § 95 GO NRW
13. Konzernabschluss Märkische Gesundheitsholding GmbH & Co. KG für das Wirtschaftsjahr 2019
14. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Märkischen Kreis 2021
15. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bioabfallentsorgung im Märkischen Kreis 2021
16. Prüfung der Entsendung des Kämmerers als ständiger Gast in die Aufsichtsräte der Gesellschaften des Kreises sowie Einführung einer gleichmäßigen Aufwandsentschädigung für Gesellschaftervertreter - CDU- & SPD-Antrag für den Kreistag vom 05.11.2020; hier: Stellungnahme der Verwaltung
17. Schuldenbericht 2019
18. Änderung der Dienstanweisung Finanzbuchhaltung nach § 31 GemHVO
19. 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Märkischen Kreises für die Inanspruchnahme der Leitstelle des Märkischen Kreises
20. Bewertungskommission "Unser Dorf hat Zukunft"
21. Jury für den Märkischen Heimat-Preis 2021 und 2022 "Unsere Heimat Märkisches Sauerland"
22. Einrichtung eines Impfzentrums im Märkischen Kreis;
hier: Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30.11.2020
23. Anfragen und Mitteilungen
24. Anfragen von Einwohnern

Nichtöffentlicher Teil:

1. Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
2. Vertragsangelegenheiten
3. Anfragen und Mitteilungen
4. Presseveröffentlichungen

Lüdenscheid, 30.11.2020

gez. Marco Voge
Landrat

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.